PFEFFERSPRAY STORE
Schweizer Pfefferspray Versand

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe nach Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

Gemäss Merkblatt der Zentralstelle Waffen / Bundesamt für Polizei vom 5.6.2014, gelten sowohl der JPX Jet Protector als auch der JPX4 Jet Defender (nachfolgend JPX und JPX4 genannt) als Waffe nach Art. 4 Abs. 1 Best. g Waffengesetz (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können).

Für die Übertragung eines JPX oder JPX4 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Der Erwerber/ die Erwerberin muss 18 Jahre alt sein.**
- **Die Übertragung muss mit einem schriftlichen Vertag dokumentiert sein.**

Jede Vertragspartei ist verpflichtet den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Der Erwerber/ die Erwerberin erklärt mit seiner Unterschrift, dass er/sie gemäss Waffengesetz:

1. **nicht entmündigt ist.**
2. **nicht zur Annahme Anlass geben kann, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet.**
3. **er nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange dieser Eintrag nicht gelöscht ist.**

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für den Erwerb eines JPX oder JPX4 einen Waffenerwerbsschein. Angehörige der folgenden Staaten dürfen einen JPX oder JPX4 ohne Ausnahmebewilligung weder erwerben noch besitzen:

Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Sri Lanka, Türkei

Der Erwerber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass keine der oben genannten Punkte dem Verkauf eines JPX oder JPX4 entgegenstehen. Er willigt ein, dass entsprechende Informationen über seine Person eingeholt werden dürfen.

Veräusserer:

Pfefferspray Store
Alexander Müller
Steigstrasse 22
CH-7306 Fläsch

Unterschrift und Firmenstempel: .....

Waffe:

Art: Reizstoffsprühgerät

Hersteller: Piexon AG

Waffennummer: .....

Bezeichnung (Mod.)

☐ JPX Jet Protector
☐ JPX4 Jet Defender Compact
☐ JPX4 Law Enforcem. Model ohne Laser

Erwerber/in:

Name: ..... Lediger Name: .....

Vorname(n): .....Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

PLZ: .....Wohnort: ..... Kanton: .....

Art und Nummer des amtlichen Ausweises: .....

Unterschrift Erwerber/in: .....

Ort und Datum der Übertragung: .....

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol
Hauptabteilung Dienste
Abteilung Ausweise und besondere Aufgaben

JET PROTECTOR JPX und JPX4 der Firma Piexon

Beurteilung:	Gilt als Waffe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag aber ohne Meldung an kantonales Waffenbüro, da keine Feuerwaffe[1]
Verkauf im Handel:	durch Händler mit **Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen**
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbewilligung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	Nur mit entsprechender Waffentragbewilligung
Bemerkungen:	**Diese Beurteilung bezieht sich auf den Einsatz vom Reizstoff OC[2] (Pfefferspray) und ohne Laserzielgerät[3].**

[1] Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung erfordert einen Waffenerwerbschein (Art.10 Abs.2 WG; SR 514.54, Art.21 WV; SR 514.541)
[2] Reizstoffe CN, CS, CA und CR erfordern einen Waffenerwerbschein
[3] Gerät mit Laserzielgerät: Ausnahmebewilligung